

Donnerstag, 6. Mai 1999

s) A4-0223/99

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsamen Marktorganisation für Wein  
(KOM(98)0370 – C4-0497/98 – 98/0126(CNS))**

Der Vorschlag wird mit den am 11. Februar 1999 angenommenen Änderungen <sup>(1)</sup> und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION (\*)

ÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

*Titel IIIa und Artikel 38a (neu)*

**TITEL IIIa**

**AKTIONSPROGRAMM „WEINBAUERZEUGNISSE  
UND GESUNDHEIT“**

**Artikel 38a**

**(1) Das Aktionsprogramm „Weinbauerzeugnisse und Gesundheit“ umfaßt folgende Maßnahmen:**

- **Erforschung der Auswirkungen des Konsums von Wein und anderer Weinbauerzeugnisse auf die menschliche Ernährung,**
- **Aufklärung der Verbraucher durch Verbreitung wissenschaftlich fundierter Aussagen über Wein; diese Informationen konzentrieren sich auf Formen des Weinkonsums, die die positiven Auswirkungen betonen,**
- **Maßnahmen zur Förderung eines moderaten Weinkonsums und Streben nach Qualitätserzeugnissen,**
- **Mechanismen, die den diversen Medien zu jeder Zeit technisch korrekte Informationen über den Weinsektor vermitteln und Falschmeldungen sowie deren schädliche Verbreitung unterbinden.**

**(2) Die Kosten für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Fördermaßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.**

*Diese Änd. ersetzt die am 11. Februar 1999 angenommenen Änd. 147, 148 und 149.*

(Änderung 2)

*Anhang III Ziffer 1*

1. Die Weinbauzone A umfaßt:

- a) in Deutschland: die nicht zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen;
- b) in Belgien: die belgischen Weinbauflächen;
- c) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet;
- d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinbauflächen;
- e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinbauflächen.

1. Die Weinbauzone A, **die auf keinen anderen Mitgliedstaat ausgeweitet werden kann**, umfaßt:

- a) in Deutschland: die nicht zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen;
- b) in Belgien: die belgischen Weinbauflächen;
- c) in Luxemburg: das luxemburgische Weinanbaugebiet;
- d) in den Niederlanden: die niederländischen Weinbauflächen;
- e) im Vereinigten Königreich: die britischen Weinbauflächen.

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

(\*) ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 21.